

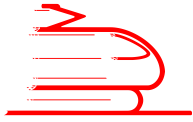
Zertifizierungsvereinbarung

Eisenbahnfahrzeuge

AEbt Angewandte Eisenbahntechnik GmbH
Zertifizierungsstelle
Adam-Klein-Str. 26
D 90429 Nürnberg

Telefon: +49 911 520992-0
Fax: +49 911 520992-10





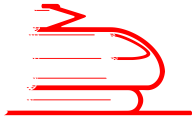
1 Allgemeines

1.1 Änderungsübersicht

Stand	Datum	Autor	Geänderte Abschnitte	Änderungsgrund
1.0	01.11.2017	K. Körner	Alle	Neuerstellung
2.0	19.01.2018	K. Körner	2, 2.1.1, 2.1.2, 2.1.13, 2.2.3, 2.2.6, 2.2.8, 2.2.9, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.4.1, 2.4.6	Bearbeitung aufgrund der Ergebnisse des internen Audits
2.1	01.02.2018	K. Körner	Alle	Bearbeitung aufgrund der Ergebnisse des DAkkS Audits
2.2	01.05.2018	K. Körner	2.4.4	Bearbeitung aufgrund der Rückmeldungen des DAkkS vom 20.04.18

1.2 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AEBt	Angewandte Eisenbahntechnik
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ERA	European Railway Agency (die Agentur)
NB-Rail	Koordinierungsgruppe der Benannten Stellen
NNTR	Nationale Notifizierte Technische Regeln
NSA	National Safety Agency (nationale Sicherheitsbehörde)
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung



2 Zertifizierungsvereinbarung

Die in diesem Kapitel dokumentierten Zertifizierungsvereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages, der zwischen den im Angebot genannten Vertragspartnern geschlossen wird. Das hier vorliegende Dokument wird als Anlage zum Angebot dem Auftraggeber zugesendet. Mit der Antragstellung bzw. bei Vertragsabschluss sind neben den AGB auch die Zertifizierungsbedingungen einzuhalten.

Das Ergebnis einer erfolgreichen Zertifizierung ist die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung NNTR inkl. NNTR-Dossier.

Die Zertifizierungsvereinbarungen gelten für die gesamte Gültigkeitsdauer der Konformitätsbescheinigung.

2.1 Pflichten des Auftraggebers

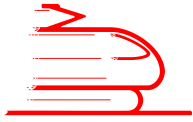
2.1.1 Folgende Informationen sind der Zertifizierungsstelle bei Antragstellung zur Verfügung zu stellen:

- Name und Anschrift des Auftraggebers (sowie Angabe der Standorte, die für die Herstellung des Produktes und den Zertifizierungsprozess relevant sind)
- Genaue Bezeichnung und Beschreibung des Produktes
- Festlegung des Geltungs- und Anwendungsbereiches, für die das Produkt zertifiziert werden soll
- Nachweis eines implementierten Managementsystems oder sonstiger entsprechender Tätigkeiten zur Prozesslenkung, um nachzuweisen, dass alle Anforderungen auch während der Herstellung zertifizierter Produkte dauerhaft erfüllt werden
- Sonstige wichtige, den Zulassungsprozess betreffende, Informationen

2.1.2 Der Auftraggeber erfüllt die Zertifizierungsanforderungen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt wurden.

2.1.3 Der Auftraggeber stellt der Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Entwürfe, Baumuster, Materialien, Unterlagen und Informationen kostenlos, zeitgerecht und in prüfbar Zustand zur Verfügung, welche zur Erfüllung der aus dem Vertragsverhältnis hervorgehenden Verpflichtungen notwendig sind.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die zur Verfügung gestellten Dokumente nach Rücksprache mit dem Auftraggeber an die im Zertifizierungsprozess eingebundenen Stellen (z. B.



der AEbt Inspektionsstelle) erforderlichenfalls weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für alle im Zertifizierungsprozess eingebundenen Stellen entsprechend.

2.1.4 Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, welcher den Vertretern der Zertifizierungsstelle (z. B. Auditoren, Experten) unentgeltlich zur Seite steht und die Tätigkeiten bei der Zertifizierung begleitet.

2.1.5 Der Auftraggeber gewährt den Vertretern der Zertifizierungsstelle und/oder Vertretern der Akkreditierungsstelle Zugang zu den betroffenen Organisationseinheiten (Bereiche, Prozesse, Personal etc.) und Einsicht in die geforderten Aufzeichnungen (Geschäftsfälle, Firmenaufzeichnungen etc.).

2.1.6 Der Auftraggeber gestattet der Zertifizierungsstelle, Informationen über den Auftraggeber – insbesondere den Zertifizierungsakt – auch Dritten (z. B. Akkreditierungsstelle, internen Auditoren bzw. Mitarbeitern der Zertifizierungs- und Inspektionsstelle, Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit etc.) zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Zertifizierungsbefugnis der Zertifizierungsstelle oder zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden nötig ist.

Ferner gestattet der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle, Informationen über den Auftraggeber – insbesondere den Zertifizierungsakt und Teile davon – im Rahmen der Leistungserbringung auch per Mail zu versenden.

2.1.7 Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter (z. B. Behörden), die zur Durchführung der vertraglichen Vereinbarung notwendig sind, auf seine Kosten zu veranlassen.

2.1.8 Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen, die zur Leistungsausführung notwendig sind, gegeben sind.

2.1.9 Zum Zweck der Kontrolle der permanenten Erfüllung des Zertifizierungsprogrammes ist den Auditoren der AEbt Zertifizierungsstelle jederzeit Zugang zu den entsprechenden Unterlagen und Anlagen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für kurzfristig angekündigte Besuche.

2.1.10 Der Auftraggeber verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, und alle Beanstandungen betreffend die Zertifizierung und deren Behebung aufzuzeichnen, zu archivieren und den Vertretern der Zertifizierungsstelle vor den Audits zur Verfügung zu stellen.

2.1.11 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Dokumente, die zur Erteilung der Zertifizierung geführt haben, für die in den einschlägigen Richtlinien, Verordnungen, Gesetzen und anwendbaren Regelwerken genannte Zeitdauer aufzubewahren und in lesbarem und brauchbarem Zustand zu halten.

2.1.12 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche Änderungen, die sich auf die Zertifizierung



auswirken (z. B. Änderungen im Zertifizierungsprogramm, Regelwerken, ...), umgehend umzusetzen. Der Auftraggeber akzeptiert, dass sich aus solchen Änderungen sowie durch Rezertifizierung und Überwachung ergebende notwendige Leistungen (Audits, Bewertung von Dokumenten, Ausstellung neuer Zertifikate oder Konformitätsbescheinigungen...) durch die AEBt Zertifizierungsstelle durchgeführt werden und als Zusatzaufwand – nach den Bedingungen des Angebotes – verrechnet werden.



2.2 Nutzung der Konformitätsbescheinigungen

2.2.1 Die Konformitätsbescheinigungen bleiben immer das Eigentum der AEbt Zertifizierungsstelle.

2.2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Forderungen der einschlägigen Richtlinien, Verordnungen, Gesetzen und Regelwerke etc. bezüglich der Nutzung von Konformitätsbescheinigungen nachzukommen. Zur Verdeutlichung sind einige hiervon im Folgenden angeführt.

2.2.3 Das Recht zur Nutzung von Konformitätsbescheinigungen ist nicht auf Dritte übertragbar. Eine Konformitätsbescheinigung darf nur während seiner Gültigkeit geführt und zur Werbung verwendet werden. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere muss klar erkennbar sein, ob eine Organisation, eine Organisationseinheit, ein Produkt oder ein Prozess zertifiziert ist. Zur Angabe des Geltungsbereichs muss der genaue Wortlaut aus dem Zertifikat wiedergegeben werden und die Rückführbarkeit auf die Zertifizierungsstelle muss gewährleistet sein.

2.2.4 Bei der Verwendung der Konformitätsbescheinigung verpflichtet sich der Inhaber, die Regeln des lautereren Wettbewerbes und des Zertifizierungsprogrammes (dies inkludiert die Verwendung des Konformitätszeichens sowie Informationen in Bezug auf das Produkt) strikt einzuhalten. Die Konformitätsbescheinigung darf insbesondere nicht in irreführender oder missbräuchlicher Weise verwendet werden.

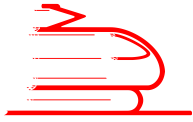
2.2.5 Der Geltungsbereich ist auf den ausgestellten Konformitätsbescheinigungen festgehalten. Ebenso sind die Einschränkungen auf bestimmte Produkt- bzw. Geschäftsbereiche, Standorte und/oder Tochterfirmen angeführt.

2.2.6 Wenn mehrere Standorte oder Tochterfirmen in die Konformitätsbescheinigung einbezogen sind, dann gelten für diese ebenso die vorliegenden Vereinbarungen uneingeschränkt.

2.2.7 Die AEbt Zertifizierungsstelle ist für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigungen verantwortlich und besitzt das uneingeschränkte Recht für Entscheidungen, einschließlich der Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung.

2.2.8 Auslaufende Konformitätsbescheinigungen können auf Antrag verlängert werden, wenn im Rahmen einer neuerlichen Überprüfung (Überwachung) alle Anforderungen eingehalten und nachgewiesen werden können (Rezertifizierung). Wenn dies nicht erfolgt, läuft die Konformitätsbescheinigung mit der festgehaltenen Gültigkeitsdauer aus und die Zertifizierung ist nicht mehr gültig. Hier gelten die in den einschlägigen Regelwerken angegebenen Bestimmungen.

2.2.9 Bei einer Rezertifizierung treten mit Ausstellung der neuen Konformitätsbescheinigung die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zertifizierungsvereinbarungen der AEbt Zertifizierungsstelle in Kraft.



2.2.10 Der Auftraggeber

- a) muss beim Verweis auf seine Zertifizierung in Kommunikationsmedien (z. B. Internet, Broschüren, Werbematerialien oder anderen Dokumenten) den aktuellen Status der Zertifizierung und den Namen der Zertifizierungsstelle angeben.
- b) darf keine irreführenden Angaben bezüglich seiner Zertifizierung machen oder gestatten.
- c) darf Zertifizierungsdokumente oder Teile davon nicht in irreführender Weise verwenden oder eine solche Verwendung gestatten.
- d) muss bei Änderung, Aussetzung oder Zurückziehung seiner Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien ändern bzw. beenden, die Verweise auf den Zertifizierungsstatus enthalten.
- e) muss umgehend alle Werbematerialien ändern, wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung reduziert oder der Status der Zertifizierung geändert wird.
- f) darf Zertifizierungsdokumente anderen nur in ihrer Gesamtheit zur Verfügung stellen.
- g) darf die Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwenden, die die Zertifizierungsstelle und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen verliert.

2.2.11 Sollte der Auftraggeber diesen Forderungen – insbesondere den Aufgaben bei Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung – nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nachkommen, so kann die AEbt Zertifizierungsstelle nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, wie z. B.

- a) Aufforderung zu Korrektur und Korrekturmaßnahmen
- b) Aussetzung der Zertifizierung (diese kann nach dem Durchführen entsprechender Korrekturmaßnahmen und deren Verifikation durch die AEbt Zertifizierungsstelle wieder rückgängig gemacht werden)
- c) Zurückziehung der Zertifizierung
- d) Veröffentlichung des Verstoßes (Meldung bei nationalen Sicherheitsbehörden, Ministerien, etc.)

Sämtliche damit verbundene Kosten (inklusive Anwalts- und Gerichtskosten) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Dies gilt sinngemäß auch für fehlerhafte Verweise auf den Zertifizierungsstatus oder die irreführende Nutzung der Zertifizierungsdokumente oder Auditberichte.



2.3 Aussetzung, Einschränkung und Entzug von Konformitätsbescheinigungen

2.3.1 Werden die Pflichten des Auftraggebers sowie die Bedingungen für die Nutzung von Konformitätsbescheinigungen nicht erfüllt, ist die AEBt Zertifizierungsstelle berechtigt, den Geltungsbereich der Zertifizierung entsprechend einzuschränken oder die Zertifizierung vorübergehend auszusetzen oder dauerhaft mit sofortiger Wirkung zu entziehen.

Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen (siehe AGB) trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt oder die AEBt Zertifizierungsstelle zum Rücktritt vom Vertrag (siehe AGB) berechtigt ist.

2.3.2 Die Einschränkung oder der Entzug wird durch die AEBt Zertifizierungsstelle schriftlich mitgeteilt (sofern dies nicht mit dem Kunden abgestimmt war) und bei Bedarf veröffentlicht.

Bei Einschränkung oder Entzug der Zertifizierung verpflichtet sich der Auftraggeber, die Konformitätsbescheinigungen per eingeschriebenem Brief an die AEBt Zertifizierungsstelle zurückzusenden und sicherzustellen, dass alle Unterlagen und Werbematerialien, die einen Verweis auf seinen Zertifizierungsstatus enthalten, einschließlich jener, die an Dritte zur Verteilung weitergegeben wurden, nicht mehr in Verkehr bzw. umgehend außer Verkehr gebracht werden.

2.3.3 Die Zertifizierung kann ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn z. B.

- a) der zertifizierte Auftraggeber die Durchführung von Rezertifizierungsaudits unterlässt oder innerhalb der festgesetzten Frist keinen Nachweis über die Beseitigung von Abweichungen bzw. Unstimmigkeiten bringt.
- b) die Zertifizierungsstelle bei nicht umfangreichen Umrüstungen vor der Umrüstung nicht informiert wird.

2.3.4 Die Konformitätsbescheinigung erlischt, wenn z. B.

- a) die ausgewiesene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und keine Rezertifizierung beantragt wurde.
- b) über das Vermögen des Auftraggebers ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder ein auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gerichteter Antrag mangels Masse abgelehnt wird.
- c) der Auftraggeber seinen Geschäftsbetrieb einstellt.
- d) eine umfangreiche Umrüstung gemäß § 14 EIGV am Fahrzeug durchgeführt wird.
- e) wenn im Rahmen der Eisenbahnaufsicht (z. B. durch die NSA) festgestellt wird, dass beim zertifizierten Produkt (z. B. aufgrund von Fehlfunktionen) Gefahr in Verzug ist.



2.4 Spezielle Obliegenheiten der AEBt Zertifizierungsstelle

2.4.1 Die AEBt Zertifizierungsstelle behandelt alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers streng vertraulich, wertet diese nur zu Zwecken des Vertragsgegenstandes aus und gibt diese nicht an Dritte weiter. Soweit die Zertifizierungsstelle durch Gesetz, Verordnung, Bescheid oder Anweisung einer Behörde verpflichtet ist, vertrauliche Informationen des Auftraggebers gegenüber Dritten offen zu legen, oder aufgrund der Auslagerung der Evaluierungstätigkeiten an die AEBt Inspektionsstelle wird der Auftraggeber (sofern gesetzlich nicht anders geregelt) durch die AEBt Zertifizierungsstelle im Voraus über diese Offenlegung informiert. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle von diesen Verpflichtungen der Vertraulichkeit schriftlich entbinden.

2.4.2 Die AEBt Zertifizierungsstelle benennt fallweise fachkompetente Vertreter für die Durchführung von Evaluierungstätigkeiten oder bei Bedarf auch für die Durchführung von Überwachungen und Audits und ist berechtigt, bereits in der Angebotsphase Informationen über den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand für die Anfrage an vertraglich gebundene Gutachter/Inspektoren zu nutzen. Diese vertraglich gebundenen Gutachter/Inspektoren sind dabei immer auf Vertraulichkeit verpflichtet. Sollte der Auftraggeber mit der Wahl der Vertreter der Zertifizierungsstelle nicht einverstanden sein, so hat er die Möglichkeit, dies der Zertifizierungsstelle schriftlich unter Angabe von wichtigen Gründen mitzuteilen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet im Anschluss neuerlich unter besonderer Würdigung der Interessen des Auftraggebers über die Benennung fachkompetenter Vertreter. Sollte keiner der von der AEBt Zertifizierungsstelle genannten Vertreter die Zustimmung des Auftraggebers finden, kann bei Bedarf der Vertrag diesbezüglich aufgehoben werden.

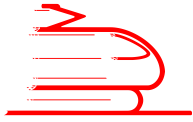
2.4.3 Das Zertifizierungsangebot der AEBt Zertifizierungsstelle umfasst auch die Beratung ihrer Kunden über Inspektions-, Zertifizierungs-, Prüf-, Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren in der EU oder Drittländern. Eine Beratung bei der Entwicklung von Produkten erfolgt nicht.

2.4.4 Die AEBt Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen. In dem Verzeichnis sind die Konformitätsbescheinigungen und deren Inhaber unter Angabe z. B. der folgenden Daten aufgelistet:

- a) Name/Firma und geographischer Standort
- b) Zertifikatsnummer
- c) Zutreffende normative Dokumente

Die Art, wie diese (und andere geforderte) Daten öffentlich verfügbar gemacht werden, bleibt der AEBt Zertifizierungsstelle vorbehalten.

Weitere Angaben, deren öffentliche Zugänglichkeit oder Offenlegung vom Gesetzgeber oder Normen wie z. B. in ISO/IEC 17065 gefordert wird, werden entsprechend den Vorgaben veröffentlicht oder auf Anfrage offengelegt.



Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und erklärt sich einverstanden, dass die AEbt Zertifizierungsstelle seiner Veröffentlichungspflicht nachkommt. Dies gilt auch für Pflichten, die aus hier nicht genannten Gesetzen, Richtlinien etc. resultieren.

Bei Änderungen in den Gesetzen etc. gilt der dann entsprechende neue Passus.

2.4.5 Die AEbt Zertifizierungsstelle stellt spätestens vier Wochen nach dem Vorliegen aller notwendigen Erfordernisse die Bescheinigung aus und ist Ansprechpartner bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zertifizierung. Ein Beschwerdeverfahren steht zur Verfügung.

2.4.6 Die AEbt Zertifizierungsstelle ist Teil der AEbt Angewandte Eisenbahntechnik GmbH. Die GmbH haftet für alle durchgeführten Zertifizierungstätigkeiten. Der Aufwand der Zertifizierungstätigkeiten wird nach dem aktuellen Stundensatz der AEbt Zertifizierungsstelle angeboten und verrechnet. Dieser kann dem beiliegenden Angebot entnommen werden.